

Beschlussvorlage

Nr. GR/009/2022

Aktenzeichen	022.133	Datum: 28.12.2021
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	25.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Nachrücken in den Gemeinderat hier: Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung des Ehrenamts nach § 16 Abs. 1 GemO

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat erkennt die von Hr. Heiko Schreiber eingereichte Begründung als wichtigen Grund zur Ablehnung eines Ehrenamts nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg an.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Stadtrat Marco Kister ist am 24. Februar 2021 unerwartet verstorben.

In seiner öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 2021 hat der Gemeinderat die bis dato nur mündlich vorgetragene Begründung des designierten Nachrückers Heiko Schreiber nicht als wichtigen Grund zur Ablehnung eines Ehrenamts nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) feststellen können. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, Herrn Schreiber das Ergebnis mitzuteilen und ihm zu verdeutlichen, dass ohne eine konkretere, schriftliche Begründung keine andere Entscheidung des Gremiums zu erwarten ist.

Nach mehrmaligen schriftlichen Aufforderungen, die Begründung zur Ablehnung des Ehrenamts als Gemeinderat der Verwaltung schriftlich zukommen zu lassen, gab Herr Schreiber am 15.12.2021 eine handschriftliche Erklärung im Rathaus Sinsheim ab. In

dieser legt er dar, aus welchen wichtigen Gründen er die Übernahme des Gemeinderatsmandats ablehnt.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GemO nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO insbesondere, wenn ein Bürger älter als 63 Jahre ist, durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird oder aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde.

Da Herr Schreiber mitteilte, dass er es ablehnt als Stadtrat für die Partei, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, zu agieren, und er mit dieser Partei nichts mehr zu tun haben wolle, empfiehlt die Verwaltung, die vorliegende Begründung als wichtigen Grund gemäß § 16 Abs. 2 GemO anzuerkennen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Angabe wichtiger Grund Heiko Schreiber (vertraulich, nur für Gremiumsmitglieder)